

KUNDMACHUNG

Gemäß § 36 und § 44 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, i. d. gegw. Fassung, in Verbindung mit § 62 Abs. 1 der Salzburger Gemeindeordnung 1976, i. d. gegw. Fassung, hat die Gemeindevertretung Bruck an der Glocknerstraße in ihrer Sitzung am 30.3.1990 nachstehende

Friedhofsordnung

und

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

1. Der Brucker Friedhof ist zur Bestattung der in der Ortsgemeinde Bruck verstorbenen Personen und solcher Personen, die in Bruck beerdigt werden wollen, bestimmt.
2. Alle Beerdigungen (Beisetzungen), Umlegungen bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.
3. Grabstellen:
Es könne sowohl Familiengräber als auch Einzelgräber angelegt werden. In Familiengräbern können bei Beachtung der gesetzlichen Mindestfrist von 10 Jahren 2 Bestattungen erfolgen.
Aschenkapseln (Urnen) können in den Gräbern aufgenommen und beigesetzt werden.
4. Grabausmaße
 - a) Neuanlagen im alten Friedhofsteil:

Familiengräber (3): 2,80 m x 2,00 m
Familiengräber (2): 2,00 m x 2,00 m
Einzelgräber (1): 1,40 m x 2,00 m

Seitlicher Abstand der Gräber: 0,30 m
Abstand hintereinander : 1,50 m

Höhenmaße

Schmiedeeisenkreuze : mindestens 1,50 m
höchstens 1,80 m Bodenhöhe
Grabsteine : mindestens 1,05 m
höchstens 1,50 m Bodenhöhe
Holzkreuze : mindestens 1,30 m
höchstens 1,60 m Bodenhöhe

Die Grabeinfassungen dürfen 15 cm Höhe nicht überschreiten.

Die o. a. Höhenmaße verstehen sich einschließlich dieser 15 cm Höhe der Grabeinfassungen.

b) Neuanlagen im neuen Friedhofsteil:
(siehe Lageplan der Gemeinde)

Familiengräber (3) 2,80 m x 2,00 m
Familiengräber (2) 2,00 m x 2,00 m
Einzelgräber (1) 1,40 m x 2,00 m

wobei der Natursteinplattenbelag (Grabeinfassung) an drei Seiten (siehe Plan) mit inbegriffen ist. Der Abstand hintereinander beträgt 1,00 m.

Im neuen Friedhofsteil dürfen nur (ausnahmslos) Schmiedeeisenkreuze mit einer mindest Höhe von 1,50 m und einer max. Höhe von 1,80 m errichtet werden, wobei der Natursteinsockel eine Höhe von 40 cm und einer Tiefe von 30 cm nicht überschreiten darf.

Die Grabeinfassung wird von der Gemeinde mit Rauriser Natursteinplatten 30 cm bzw. 50 cm breit (siehe Plan) verlegt und die anteiligen Kosten (3 Seiten) an den Antragsteller verrechnet. (Dadurch erübrigt sich die übliche Gräbereinfassung.).

Im neuen Friedhofsteil können die Gräber nur mehr in einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Reihenfolge belegt werden.

Die Bestattungen beginnen im westlichen Teil des neuen Friedhofes.

5. Die Grabtiefe (Aushub) muss mindestens 1,80 m betragen. Die Einhaltung aller o. a. Maße sowie der Gräberfluchtlinien überwacht die Gemeinde Bruck/Glstr. Hierzu werden eigene Fluchtpunkte festgelegt.
6. Empfehlungen für die Gestaltung der Gräber:
Für den Altteil haben Schmiedeeisenkreuze den Vorrang, Grabsteine sollen tunlichst in Naturstein – grob bearbeitet – nicht in Hochglanz poliert – errichtet werden. Auch naturbelassene Steine (Findlinge) sowie künstlerisch gestaltete Holzkreuze würden dem Charakter eines Gebirgsfriedhofes entsprechen.
7. Jede Neuerrichtung einer Grabstätte sowie jede äußere Veränderung einer bereits bestehenden Grabstätte bedarf der Genehmigung der Gemeinde.
Vor Errichtung bzw. Veränderung einer Grabstätte (Anschaffung eines Grabsteines oder Grabkreuzes) ist an die Gemeinde (Ausschuss) ein „Antrag zur Errichtung eines Grabmales“ zu stellen. Hierfür werden eigene Formulare aufgelegt, die im Gemeindeamt erhältlich sind.
8. Die Gräber sind von Unkraut und allen Verschmutzungen freizuhalten. Welche Blumen sowie unansehnlich gewordene Kränze sind zeitgerecht wegzuräumen, damit sie nicht das saubere Gesamtbild des Friedhofes beeinträchtigen.
Ungepflegte Gräber werden auf Kosten des Verpflichteten nach vergeblicher Ermahnung des Eigentümers durch die Gemeinde aufgelassen und geräumt.
9. Es besteht die Möglichkeit, gegen Entgelt, mit einem Dauerauftrag, das Grab von ortsansässigen Personen pflegen zu lassen. (Anfragen an die Gemeinde). Es ist nicht erlaubt, um die Gräber und auf den Gräbern im Neuteil Kies zu lagern, da die Wege zwischen den Gräbern als Grünflächen ausgebildet werden sollen. Der Kies, der um die Gräber herum liegt, wird von hiezuvbeauftragten Personen beseitigt. Wer vor Inkrafttreten der vorliegenden Friedhofsordnung das Grab mit Kies belegt hat, wird höflich gebeten, diesen im Sinne einer guten Gesamtgestaltung ebenfalls wegzuräumen, und ihn durch eine

Bepflanzung mit Blumen zu ersetzen. Es ist auch untersagt, das Grabbeet mit Steinplatten zu belegen.

10. Strauch- bzw. Baumpflanzen im Rahmen der allgemeinen Friedhofsgestaltung sind der Gemeinde vorbehalten. Diese sorgt auch für die allgemeine Pflege des Friedhofs. (Mähen zwischen Gräbern).
Innerhalb der Grabeinfassungen sind Bepflanzungen erwünscht, jedoch keine Bäume und Sträucher mit über 1,20 m Gesamthöhe.
11. Neu angelegte Grabstätten, die eigenmächtig ohne vorherige Genehmigung errichtet wurden und der o. a. Friedhofsordnung nicht entsprechen, werden auf Kosten des Verpflichteten in Ordnung gebracht bzw. entfernt.
12. Grab- und Friedhofsgebühren:

Die Grabgebühren sind jeweils 10 Jahre im voraus zu entrichten. Die Grabberechtigung dauert 10 Jahre und kann im Bedarfsfall für jeweils weitere 10 Jahre durch Entrichtung der Gebühren verlängert werden.
Die Höhe der Grab- und Friedhofsgebühren gelten im entsprechenden von der Gemeindevertretung im Haushaltsbeschluss festgesetzten Ausmaß.
13. Gräber für die nach Ablauf von 10 Jahren – bzw. nach Zahlungsfälligkeit und Zahlungserinnerungen, die Grabgebühr innerhalb Jahresfrist, nicht entrichtet wird, werden aufgelassen. Dieselbe Regelung gilt auch für Gräber, um die sich – auch innerhalb der 10 Jahresfrist – niemand kümmert (ungepflegt und verwahrlost).
14. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen (Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung erwachsener Personen den Friedhof betreten).
15. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
 - a) das Spielen, Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten
 - b) das Mitnehmen von Tieren
 - c) das Ablagern von Abraum, Abfällen u. ä. außerhalb des hierfür bestimmten Platzes
 - d) das Abreißen von Blumen sowie die Verunreinigung und Beschädigung der Friedhofanlagen
 - e) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung. Die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden die Genehmigung entziehen, wenn dieser die Anordnung der Friedhofsverwaltung nicht befolgt.

Bruck a. d. Glstr., am 14. März 1990

Der Bürgermeister:
Herbert Reisinger e.h.